

Geschäftsordnung
der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP)
Landesvertretung Bayern
(2019)

Präambel

- Durch Beschluss des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (nachfolgend „DGP“ genannt) vom 31.10.2008 wurde gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Satzung der DGP in der Fassung vom 27.9.2008 eine Landesvertretung der DGP ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Bundesland Bayern gegründet.
- Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Satzung der DGP (Fassung vom 6.9.2018) kann sich die Landesvertretung eine eigene Geschäftsordnung geben.
- Demgemäß hat sich die Mitgliederversammlung der DGP Landesvertretung Bayern die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Ziele und Aufgaben der DGP Landesvertretung Bayern

Die DGP Landesvertretung Bayern vertritt und unterstützt alle in der Palliativversorgung engagierten Berufsgruppen in Bayern in deren fachlichen, politischen und wissenschaftlichen Belangen. Sie stellt die Inhalte der DGP als wissenschaftliche Fachgesellschaft in Bayern dar, erarbeitet Konzepte, die der weiteren Entwicklung von Palliativversorgung in Bayern dienen und stellt die fachliche Expertise für Palliativversorgung in Bayern sicher.

§ 2 Mitglieder der DGP Landesvertretung Bayern

Mitglied der DGP Landesvertretung Bayern ist jedes ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglied der DGP, das seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz in Bayern hat.

§ 3 Sprecherkreis der DGP Landesvertretung Bayern

- (1) Die Mitgliederversammlung der DGP Landesvertretung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei gleichberechtigte Sprecher*innen sowie zwei Stellvertreter*innen, die den Sprecherkreis bilden. Der Sprecherkreis sollte sich multiprofessionell aus den Hauptberufsgruppen (Medizin, Pflege, Soziale Arbeit, Seelsorge, Psychologie) der Palliativversorgung zusammensetzen, wobei immer die Professionen Medizin und Pflege vertreten sein sollen. Die Sprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen müssen ordentliche Mitglieder der DGP sein.

- (2) Der Sprecherkreis stimmt die konkreten Initiativen und Schritte der DGP Landesvertretung Bayern ab und trifft sich mindestens vierteljährlich.
- (3) Erster Ansprechpartner der DGP Landesvertretung Bayern ist der Sprecherkreis. Er vertritt die DGP Landesvertretung Bayern nach außen und gegenüber dem Vorstand der DGP.
- (4) Stellungnahmen, politische Äußerungen und offizielle Darstellungen aus der DGP Landesvertretung Bayern, die veröffentlicht werden, müssen grundsätzlich mit dem Sprecherkreis abgestimmt werden. Der Sprecherkreis muss diese mit der Geschäftsstelle der DGP oder bei besonderer politischer Relevanz mit dem Vorstand der DGP abstimmen.
- (5) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Tritt ein Mitglied des Sprecherkreises zurück, kann dieses von den weiteren Mitgliedern des Sprecherkreises bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl vertreten werden. Eine Neuwahl ist ebenso möglich, setzt aber eine vorzeitige, ordentlich einberufene Mitgliederversammlung voraus.

§ 4 Fachreferent*innen und Fachbeirat der DGP Landesvertretung Bayern

- (1) Der Sprecherkreis beruft qualifizierte Personen aus verschiedenen Fachgebieten als Fachreferent*innen für die Dauer der Wahlperiode. Fachreferent*innen müssen ordentliche Mitglieder der DGP sein. Bei der Berufung der Fachreferent*innen sollen verschiedene Professionen vertreten sein und es können weitere fachliche Strukturen in Bayern berücksichtigt werden (z.B. ARGE Stationäre Hospize, Landesverband SAPV Bayern). Vorschläge für die Berufung von Fachreferent*innen können von allen Mitgliedern der DGP Landesvertretung Bayern eingebracht werden. Die Fachreferent*innen werden nach der Neuwahl des Sprecherkreises berufen oder bestätigt.
- (2) Fachreferate werden zu strukturellen, politischen oder wissenschaftlichen Themen (inkl. Finanzierung) oder zu längerfristigen Themen mit breiter gesellschaftlicher Bedeutung eingerichtet und sollten spezifisch für Bayern sein. Bei entsprechender Notwendigkeit kann ein Fachreferat auch aus einer Arbeitsgruppe (siehe §5) entstehen. Die Schaffung eines neuen Fachreferats erfolgt durch den Sprecherkreis und muss von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung bestätigt werden.
- (3) Die Fachreferent*innen bilden den Fachbeirat. Die Fachreferent*innen beraten den Sprecherkreis in Fragen ihres Fachbereichs und sind Ansprechpartner für Anfragen von Fachpersonen aus den jeweiligen Fachbereichen. Die Fachreferent*innen vertreten die DGP Landesvertretung Bayern nach außen nur in Abstimmung mit dem Sprecherkreis. Der Fachbeirat trifft sich halbjährlich mit dem Sprecherkreis und der Geschäftsstelle der DGP Landesvertretung Bayern zum Austausch.
- (4) Die Fachreferent*innen haben die Möglichkeit, im Rahmen der DGP Landesvertretung Bayern zum Fachaustausch einzuladen. Haben sich regelmäßige Fachtreffen etabliert (mindestens einmal im Jahr), kann bei den Fachtreffen ein Vorschlag für die Besetzung des Fachreferats beim Sprecherkreis eingebracht werden.
- (5) Die Fachreferent*innen berichten über ihre Aktivitäten auf der Mitgliederversammlung der DGP Landesvertretung Bayern.

§ 5 Sektionen und Arbeitsgruppen der DGP Landesvertretung Bayern

- (1) In Abstimmung mit dem Sprecherkreis können sich die Mitglieder innerhalb der DGP Landesvertretung Bayern in Sektionen (berufsgruppenspezifisch) und Arbeitsgruppen (thematisch und multiprofessionell) organisieren. Darüber hinaus können gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen organisiert werden.
- (2) Eine Sektion bzw. eine Arbeitsgruppe wird von einem oder zwei Moderator*innen geleitet. Die Moderator*innen werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt und vom Sprecherkreis bestätigt.
- (3) Alle Moderator*innen müssen ordentliche Mitglieder der DGP sein.
- (4) Die Sektionen und Arbeitsgruppen der DGP Landesvertretung Bayern widmen sich Themen mit einer landesspezifischen Perspektive.
- (5) Die Moderator*innen berichten dem Sprecherkreis und der Geschäftsstelle der DGP Landesvertretung Bayern und können zu Treffen des Sprecherkreises mit dem Fachbeirat und der Geschäftsstelle der DGP Landesvertretung Bayern eingeladen werden.
- (6) Die Moderator*innen der Sektionen und Arbeitsgruppen berichten über die Arbeit ihrer Gruppe auf der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Moderator*innen der Sektionen und Arbeitsgruppen können die DGP Landesvertretung Bayern nach außen nicht eigenständig vertreten.

§ 6 Teilnahme an Fachtreffen, Sektionen und Arbeitsgruppen

- (1) Nicht-Mitglieder können zweimal an Treffen der Fachgruppen, Sektionen und Arbeitsgruppen teilnehmen. An weiteren Treffen dürfen sie nur teilnehmen, wenn sie Mitglied der DGP geworden sind.
- (2) Zu den Treffen der Arbeitsgruppen und Sektionen können themenbezogenen Gäste aus anderen Organisationen oder Fachbereichen eingeladen werden. Sie fungieren als Experten für ihren Fachbereich und tragen Sorge, das Thema Palliativversorgung in ihrem Fachbereich zu etablieren.

§ 7 Mitgliederversammlungen der DGP Landesvertretung Bayern

- (1) Der Sprecherkreis lädt unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform zu den Mitgliederversammlungen der DGP Landesvertretung Bayern ein. Mitglieder, die per Mail nicht erreichbar sind, werden postalisch eingeladen. 10% der ordentlichen Mitglieder der Landesvertretung können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Diesem Begehren hat der Sprecherkreis sodann unverzüglich nachzukommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der DGP Landesvertretung Bayern ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Mitglied des Sprecherkreises leitet die Sitzungen und bestimmt, wer das Protokoll schreibt. Das Protokoll wird den Mitgliedern der DGP Landesvertretung Bayern und dem Vorstand der DGP per Mail übersandt und wird im internen Bereich der DGP-Website unter Landesvertretung Bayern online gestellt.

- (4) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8 Geschäftsstelle der DGP Landesvertretung Bayern

- (1) Die DGP Landesvertretung Bayern unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Entscheidung über die Besetzung der Geschäftsstelle der DGP Landesvertretung Bayern liegt bei den Sprecher*innen in Abstimmung mit der DGP Geschäftsführung. Der Arbeitsvertrag wird über die Bundesgeschäftsstelle mit der/dem Arbeitnehmer*in abgeschlossen.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecher*innen, die stellvertretenden Sprecher*innen, die Fachreferent*innen, die Moderator*innen der Sektionen und Arbeitsgruppen inhaltlich und organisatorisch. Sie koordiniert die Aktivitäten, Kontakte und den Informationsfluss der DGP Landesvertretung Bayern intern zu den Mitgliedern, zur DGP und Gremien der DGP auf Bundesebene und extern zu anderen Organisationen, Verbänden, zu Politik und Medien.

München, den 23.10.2019